

Hinweise für die Ortspolizeibehörden zum Thema „ Brauchtumsfeuer“

Kriterien

Wann liegt ein Brauchtumsfeuer vor?

Ein starkes Indiz dafür, dass mit dem Feuer ein derartiger spezifischer Zweck der Brauchtumpflege verbunden ist, wird sich unter den heutigen Gegebenheiten vor allem daraus ergeben, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Es handelt sich um Veranstaltungen, die wiederkehrend stattfinden (meist einmal jährlich) und von kommunaler Bedeutung sind.

Es muss sich um ein Geschehnis handeln, das in der Bevölkerung fest verankert ist und von vielen Gemeindeeinwohnern besucht wird.

Der öffentliche Charakter und die Tradition der Veranstaltung müssen im Zweifel nachgewiesen werden können.

Wird dagegen Pflanzenschnitt von Landwirten/ Gartenbesitzern/sonstigen Bürgern privat oder im privaten Kreis verbrannt, handelt es sich nicht schon dann um ein Brauchtumsfeuer, wenn und nur weil das Verbrennen (regelmäßig) zur Osterzeit geschieht.

Vielmehr ist in aller Regel davon auszugehen, dass in erster Linie auf der Grundlage der heutigen Gesetzeslage (verbotene) Abfallbeseitigung stattfindet, dass dieses also dazu dient, Abfälle (Hecken- und Baumschnitt oder dgl.) zu beseitigen.

Das gilt insbesondere für die in den letzten Jahren verstärkt zu beobachtenden Weihnachtsbaumverbrennungen, was gleichbedeutend ist mit der unzulässigen Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, auch wenn versucht wird, Veranstaltungen solcher Art den Anstrich von Brauchtum zu geben, wobei immer zu bedenken ist, dass auch "echte" Brauchtumsveranstaltungen kein Freibrief dafür sind, Material jeglicher Art dem Feuer zu übergehen.

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Ordnung, Sicherheit
und Veterinärwesen
Ref. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg